

schützen und Schäden an Straßen, Fahrzeugen und Transportgütern zu verhindern. Diese Verordnung enthält die Bestimmungen und Regeln für das Verhalten im Straßenverkehr. In Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — bildet sie die Grundlage für die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr. Es ist für jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik eine gesellschaftliche Pflicht, ständig an der Verbesserung der Sicherheit und Disziplin im Straßenverkehr mitzuwirken. Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten, die Verkehrsregelung, die Verkehrszeichen und die Verkehrsleiteneinrichtungen im Straßenverkehr

§ 1

Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

(1) Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer sind die Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr.

(2) Jeder Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt werden können und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Jeder Verkehrsteilnehmer muß die für ihn geltenden Verkehrsbestimmungen kennen, gewissenhaft einhalten und den Weisungen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie anderer zur Verkehrsregelung ermächtigten Personen Folge leisten.

§ 2

Verkehrsregelung durch Zeichengebung

(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die dazu ermächtigten Personen erteilen durch Handzeichen (mit oder ohne Signalstab) oder durch Farbzeichen Weisungen zur Regelung des Straßenverkehrs oder zum Anhalten von Verkehrsteilnehmern. Wenn es die Verkehrslage erfordert, sind sie berechtigt, durch diese Zeichen bestehende Verkehrsregeln vorübergehend aufzuheben. Die Verkehrsteilnehmer können durch Pfeifsignale auf die Zeichengebung aufmerksam gemacht werden.

(2) Durch die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs werden im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen die vorfahrtregelnden Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 36, 36 a, 37, 41 und 47), die Haltlinien (Anlage 2 Abschnitt III, Ziffer 1) und die Vorfahrtregeln nach § 13 außer Kraft gesetzt. Der Bereich einer Kreuzung oder Einmündung erstreckt sich auf eine Entfernung von 15 m, gemessen von dem Punkt, an dem die geradlinigen Verlängerungen beider Fahrbahnkanten Zusammentreffen.

(3) Verkehrsteilnehmer haben sich rechtzeitig auf die Verkehrsregelung zu orientieren und die gegebenen Zeichen und Weisungen zu befolgen.

(4) Die Zeichen zur Regelung des Straßenverkehrs bedeuten:

a) Grundstellung des Verkehrspostens längs zur Verkehrsrichtung oder das Farbzeichen „grün“: „Straße frei!“

Die freigegebene Verkehrsrichtung kann zusätzlich durch seitliches waagerechtes Ausstrecken

eines oder beider Arme längs zur Verkehrsrichtung oder durch Einweisungszeichen angezeigt werden.

An Kreuzungen und Einmündungen kann eingebogen werden; nach links jedoch nur, wenn der entgegenkommende Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird.

Sofern durch Weisungen, Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen dazu aufgefordert wird, ist links am Posten oder Kreuzungsmittelpunkt vorbei nach links einzubiegen. Das gilt auch für Straßen, die aus zwei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen bestehen. Einbiegende Fahrzeuge haben auf die Fußgänger, Fußgänger auf die einbiegenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

Verkehrsteilnehmer in der freigegebenen Verkehrsrichtung können bei dem Farbzeichen „grün“ auf die bevorstehende Beendigung der Grünphase durch das Zuschalten des Farbzeichens „gelb“ hingewiesen werden.

b) Hochhalten einer Hand durch den Verkehrsposten oder das Farbzeichen „gelb“ für Verkehrsteilnehmer

in der vorher gesperrten Richtung: „Achtung!“

in der vorher freien Richtung: „Anhalten!“

auf der Kreuzung oder Einmündung:

„Kreuzung bzw. Einmündung verlassen!“

Fußgänger dürfen im Bereich der Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn nicht mehr betreten bzw. müssen dieselbe unverzüglich verlassen.

c) Grundstellung des Verkehrspostens quer zur Verkehrsrichtung oder das Farbzeichen „rot“: „Halt!“

Die gesperrte Verkehrsrichtung kann zusätzlich durch seitliches waagerechtes Ausstrecken eines oder beider Arme quer zur Verkehrsrichtung angezeigt werden. Es kann nach rechts eingebogen werden, wenn dadurch der Verkehr in der freigegebenen Verkehrsrichtung nicht gefährdet oder behindert wird; dem Fußgängerverkehr ist der Vorrang zu geben.

Verkehrsteilnehmer in der gesperrten Verkehrsrichtung können bei dem Farbzeichen „rot“ auf die bevorstehende Beendigung der Rotphase durch das Zuschalten des Farbzeichens „gelb“ hingewiesen werden.

d) Ausstrecken des rechten Armes nach vorn:

„Zusätzliches Halt für alle rechts vom Verkehrsposten ankommenden Fahrzeuge, auch Rechtsabbieger!“ (Dreiseitensperrung).

(5) Wenn im Farbzeichen von Lichtsignalanlagen Pfeile angebracht sind, die das Farbzeichen bestimmten Fahrtrichtungen zuordnen, gilt es nur für Fahrzeuge in den angezeigten Fahrtrichtungen. Rote Farbzeichen mit Rechtsabbiegepfeil bedeuten „Halt!“ für alle rechtsabbiegenden Fahrzeuge.

(6) Die Zeichen zum Anhalten außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen bedeuten:

a) Grundstellung des Verkehrspostens auf Fahrbahnmittelle längs zur Verkehrsrichtung und Hochhalten einer Hand:

„Fahrzeuge rechts heranfahren und anhalten; Fuß-